NACHRICHTEN

GRUNDBESITZERVEREIN BERLIN-BUCKOW-OST 1919 E.V

12351 Berlin, Tränkeweg 41/43
www.berlin-buckow-ost.de

Mitglied im Eigenheimerverband Deutschland

- Bericht Jahreshauptversammlung
- Aus dem Vereinsleben
- Fahrt nach Stettin
- Die Hecke ist zu hoch

NR. 06 JUNI 2025 89.JAHRGANG

Inhalt:

Grusswort	Seite 3
Aus dem Vereinsleben	Seite 3
Bericht von der Jahreshauptversammlung	Seite 4
Tagesfahrt nach Stettin	Seite 5
Di Hecke ist zu hoch	Seite 6
Sinngedicht	Seite 9
Anzeigen	Seite 10/11
Impressum	Seite 12

Termine im Juni:

Montag	09.06.2025	08:30 Uhr	Fahrt zum Reichstag und Jüdisches Museum (s.Seite 3)
Donnerstag	12.06.2025	14:00 Uhr	Frauengruppe
Freitag	13.06.2025	17:00 Uhr	Skat/Canasta/Doppelkopf
Donnerstag	19.06.2025	16:00 Uhr	Spaziergang 650 Jahre Britz, Anmeldung Tel.: 602 56 65

Weitere Termine:

12.07.2025 Sommerfest ab 14:00 Uhr

Oktober Weinfest: steht noch kein Datum fest

Wir gratulieren allen Vereinsmitgliedern, die im Juni Geburtstag haben, recht herzlich und wünschen Ihnen alles Gute für das neue Lebensjahr!

Liebe Mitglieder und Freunde des Vereins!

Man merkt es immer mehr, ja wir werden nicht jünger aber wir sind noch aktiv. Warum schreibe ich dies? Weil wir unsere Jahreshauptversammlung am 10.05. abgehalten haben, diesmal waren nur 23 teilnehmende Mitglieder anwesend. Es wurde lebhaft berichtet, diskutiert und abgestimmt. Wichtigste Abstimmung die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags auf 45,00€, wurde einstimmig beschlossen, und Brigitta („Gitti“) Schulze wurde als zusätzliche Revisoren ebenfalls einstimmig gewählt. Als Referenten konnten wir, auf Grund der guten Kontakte unseres 2.Vorsitzenden, Christopher Förster, den Bundestagsabgeordneten Lukas Krieger (CDU) für die Versammlung gewinnen. Die Zukunft wird zeigen wie die neue Regierung die und damit unsere Probleme löst und unsere Sorgen zerstreut. Es vergeht ja kaum ein Tag an dem es nicht irgendeine Horrormeldung gibt. Also positiv in die Zukunft schauen und den Tag genießen, “carpe diem“ stand auch an der Fassade des Innenhofes im Schloss Stettin.

herzlichst Euer Helmut Berndt

Aus dem Vereinsleben

Zu den Terminen Reichstag und Krankenhaus Neubau

Die Einladung von Frau Dr. Ottilie Klein zur Fahrt zum Reichstag, Mittagessen und anschließendem Besuch des Jüdischen Museums kam leider sehr kurzfristig. Uns wurden 15 Plätze angeboten. Anmeldeschluß war schon am 26.05.2025. Da wir leider nur von einigen Mitgliedern Kontaktdaten wie Telefon oder Mailadresse haben, konnte das Angebot nur im näheren Umfeld bekannt gegeben werden. Wenn es weitere Interessenten geben sollte, bitte melden, vielleicht ist noch ein späterer Termin möglich. Die Möglichkeit einer Besichtigung und Führung durch das neue Krankenhaus Neukölln hat unser Christopher aufgetan. Auch da gibt es nur 15 Plätze. Bei der Jahreshauptversammlung haben wir darauf hingewiesen und im Nu waren die Plätze weg. Da diese Zeitung die einzige Möglichkeit ist, alle zu erreichen, wir uns die Termine nicht aussuchen können, bitten wir um Bekanntgabe einer Kontaktmöglichkeit. Die vor längerer Zeit angedachte Fahrt zum Europaparlament nach Brüssel können wir wohl vergessen, da es aus Kostengründen kaum möglich ist. Die Teilnehmer müssten die vollen Kosten selbst tragen und es soll enorm teuer sein.

Am 19.06.2025 besteht die Möglichkeit an einer ca. 1 Stunde dauernden Führung im Umfeld der Hufeisensiedlung, im Rahmen der Feierlichkeiten 650 Jahre Britz, teilzunehmen. Wir treffen uns um 16 Uhr vor dem Restaurant. Anschließend hat Christopher im Restaurant „Zum Hufeisen“ einen Stammtisch geplant. Dafür gibt es noch einige Plätze, um Anmeldung wird gebeten.

Drei „tolle Tage“ in Buckow- Ost

Erster Tag: Frauengruppe

Kaffee, Kuchen, Sekt und Bingo achtzehn Weibsen amüsierten sich wieder prächtig.

Zweiter Tag: Skat, Canasta

Elf Skatspieler und fünf Canasta Spielerinnen, Doppelkopf fand leider nicht statt. Die Brötchen wurden trotzdem alle.

3. Tag: Jahreshauptversammlung

Wie schon im Grußwort erwähnt waren 23 Mitglieder, 2 Vollmachten und mit Herrn MdB Krieger 3 Gäste anwesend. Diese Konstellation entsprach 25 Stimmberechtigten. Die TOPs waren relativ schnell abgearbeitet, unsere neue Kassiererin hat sich sehr viel Mühe gegeben, den Kassenstand darzulegen und zu erläutern. Die Kasse wurde einstimmig entlastet, der Vorstand wurde mit 24 Jastimmen und einer Enthaltung entlastet. Herr Lukas Krieger MdB stellte den Koalitionsvertrag vor, beantwortete viele Fragen und hinterließ einen sehr positiven Eindruck. Zum krönenden Abschluss wurde dann noch der Grill „angeschmissen“ und es gab Würstchen mit Brötchen. Es wurde noch viel diskutiert und auch gelacht. Unser lieber Manfred (90 Jahre jung) erzählte viel aus seinem Leben. Interessantes und Lustiges, etliche fanden sich darin selbst wieder. Wir haben mal wieder festgestellt, es sind Zusammenkunft und Austausch, was unseren kleinen Verein am Leben hält.

Elke Berndt

Tagesfahrt nach Stettin

Am 17.05. pünktlich um 8:00 Uhr sollte es losgehen. Leider erschien ein gemeldeter Teilnehmer nicht, der Busfahrer drängte, da er verpflichtet ist,

Lenkzeiten einzuhalten. Kaffee gab es leider nicht, bei der Buchung wurde dieser Wunsch nicht weitergegeben. Dafür hatte Elfi Wurst- und Käsebrötchen geordert und einige hatten auch Getränke dabei. So gestärkt kamen wir in Stettin eine Stunde früher an, als erwartet. Eingeplant waren eventuelle Staus, hatten wir zum Glück nicht. Die Stadtführerin sollte um 12 Uhr zusteigen. Um die Zeit zu überbrücken, brachte uns der Bus zu einem großen Einkaufszentrum. Anschließend stieg Magda zu und erklärte uns ihre Stadt. Am Schloss stiegen wir kurz aus, bestaunten den Geburtsort von Katharina der Großen und die Highlights der Schloßhöfe. Dann ging es zum Radisson Blue Hotel zum Mittagessen, Suppe, Gulasch mit Graupen und rote Bete war nicht jedermanns Geschmack, verhungert ist aber keiner. Noch ein Stündchen zur freien Verfügung und dann ging es schon wieder heimwärts. Auf der Hinfahrt hatte Christopher wieder ein Quiz veranstaltet, das wurde zwischenzeitlich ausgewertet und die Preisträger verkündet. Elfi verteilte noch Süßigkeiten und kleine Schnäpschen und so verging die Heimfahrt wie im Flug.

Gegen 18 Uhr setzte uns Busfahrer Fernando wohlbehalten am U-Bahnhof Blaschkoallee ab. Es gab viele positive Rückmeldungen und jetzt hoffen wir, dass Elfi ihre Drohung, sich diesen Stress der Planung und Organisation nicht mehr anzutun, noch mal revidiert.

Elke Berndt

Die Hecke ist zu hoch

Nachfolgend ein aktuelles Urteil zum Thema „die Hecke ist zu hoch“. Wenn man dies Urteil liest, merkt man wie schwerverdaulich doch das Recht ist und wie schwer es ist, Recht zu bekommen. Daher empfehlen wir immer, es ist meistens für alle Seiten besser, sich gütlich zu einigen. **Helmut Berndt**

Urteil vom 28. März 2025 - V ZR 185/23

Der Bundesgerichtshof hat heute entschieden, dass es im Landes-nachbarrecht keine allgemeine, von der konkreten Ausgestaltung im Landesnachbargesetz unabhängige Höhenbegrenzung für Hecken gibt.

Sachverhalt: Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Grundstücke in Hessen. Auf dem Grundstück der Beklagten befindet sich seit den 1960er Jahren entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze eine Aufschüttung, die durch eine 28 m lange Mauer aus Betonprofilen (L-Steinen) abgestützt wird. Im Jahr 2018 pflanzte die Beklagte auf der Aufschüttung Bambus an und verbaute zum klägerischen Grundstück hin eine Rhizomsperre (Wurzelsperre). Der Bambus hat zwischenzeitlich eine Höhe von mindestens sechs bis sieben Metern erreicht.

Bisheriger Prozessverlauf: Mit seiner Klage verlangt der Kläger – soweit noch von Interesse – den Rückschnitt des Bambus auf eine Wuchshöhe von drei Metern, gemessen vom Bodenniveau des klägerischen Grundstücks. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht sie abgewiesen, und zwar auch hinsichtlich des von dem Kläger im Berufungsverfahren zusätzlich gestellten Antrags, die Beklagte zu verurteilen, es zukünftig zu unterlassen, den Bambus über eine Wuchshöhe von drei Metern, gemessen vom Geländeniveau des Klägers, hinauswachsen zu lassen. Mit der von dem Bundesgerichtshof insoweit zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die zuletzt gestellten Klageanträge weiter.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs: Der unter anderem für das Nachbarrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Berufungsurteil im Ergebnis wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde: Hält ein Grundstückeigentümer bei einer Anpflanzung die im Landesnachbarrecht vorgeschriebenen Grenzabstände nicht ein, kann dem Nachbarn aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Anspruch auf Beseitigung der sich daraus für ihn ergebenden Eigentumsbeeinträchtigung zustehen, der regelmäßig durch den Rückschnitt der Pflanzen zu erfüllen ist. Für Hecken sieht § 43 Abs. 2 des hessischen Nachbarrechtsgesetzes (NachbG HE) einen solchen Rückschnittanspruch ausdrücklich vor; dass auch der Bambus eine Hecke bilden kann, entspricht allgemeiner Ansicht, da es auf die botanische

Zuordnung zu den Gehölzen insoweit nicht ankommt. Allerdings macht das hessische Nachbarrecht Höhenvorgaben für Hecken nur für den Bereich bis zu 0,75 Metern von der Grundstücksgrenze. Nach § 39 Abs. 1 NachbG HE ist bei dem Anpflanzen lebender Hecken mit bis zu 1,2 m Höhe ein Abstand von 0,25 m, mit bis zu zwei Metern Höhe ein Abstand von 0,5 m und mit über zwei Metern Höhe ein Abstand von 0,75 m von dem Nachbargrundstück einzuhalten. Eine allgemeine, von diesen Vorgaben unabhängige Höhenbegrenzung kann auch nicht, wie noch von dem Landgericht in erster Instanz angenommen und teilweise in Rechtsprechung und Literatur vertreten, aus dem Begriff der Hecke abgeleitet werden. Dem Begriff der Hecke im Sinne der Landesnachbargesetze ist eine Höhenbegrenzung nicht immanent. Entscheidend für die Einordnung als Hecke ist vielmehr, ob die Anpflanzungen im Einzelfall nach dem äußeren Erscheinungsbild bei einer natürlichen Betrachtungsweise einen geschlossenen Eindruck als Einheit mit einem Dichtschluss sowie einer Höhen- und Seitenbegrenzung vermitteln. Gegen die Annahme einer begrifflichen Höhenbegrenzung für Hecken spricht bereits der allgemeine Sprachgebrauch. Nach diesem werden Hecken eher funktionell durch die von ihnen erzielte Abgrenzungs- und Schutzfunktion definiert, ohne diese Funktionen zugleich mit einer Höhenbegrenzung in Verbindung zu bringen. Auch systematisch wäre es nicht überzeugend, wenn eine Hecke, die über eine bestimmte Höhe hinauswächst, nicht mehr als Hecke, sondern als Solitärgewächs behandelt und den insoweit geltenden Abstandsvorschriften unterworfen werden müsste. Die Annahme, es bestehe dann ein Anspruch darauf, die nunmehr aufgrund ihrer Höhe als Solitärgewächs anzusehende Anpflanzung auf eine Höhe zurückzuschneiden, bei der sie wieder als Hecke anzusehen ist, wäre zudem zirkulär.

Vor allem aber widerspräche es der Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgeber und Gerichten, in ein Landesnachbargesetz, das – wie hier § 39 NachbG HE – ab einem bestimmten Grenzabstand keine Vorgaben für die zulässige Höhe einer Hecke macht, eine solche Höhenbegrenzung – etwa auf drei Meter – durch ein bestimmtes Verständnis des Begriffs der Hecke hineinzulesen. Aufgrund der Gewaltenteilung ist es vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers, eine Höhenbegrenzung oder weitergehende Abstandsvorschriften für hochwachsende Hecken im Rahmen der ihm zustehenden Einschätzungsprärogative festzulegen. Davon haben einige Landesgesetzgeber auch Gebrauch gemacht; dass der hessische Landesgesetzgeber eine andere Regelung getroffen hat, haben die Gerichte zu respektieren. Etwaigen Härten infolge von besonderen Umständen des Einzelfalls kann unter Rückgriff auf das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis Rechnung getragen werden. Mit Hilfe dieser Rechtsfigur können allerdings nur ungewöhnlich schwere und nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks, die von einer hohen Hecke ausgehen, abgewehrt werden.

Das Berufungsurteil war aber deshalb aufzuheben, weil seine Feststellung, die

mindestens sechs bis sieben Meter hoch gewachsene Bambushecke wahre den nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 NachbG HE einzuhaltenden Grenzab-stand von 0,75 m, von einem Verfahrensfehler beeinflusst ist. Das Be- rufungsgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Kläger die Einhaltung des vorgeschriebenen Grenzabstandes zugestanden habe. Das Berufungsgericht wird daher nunmehr Feststellungen zum Abstand der Hecke von der Grenze zu treffen haben. Für den Fall, dass die Hecke den Grenzabstand von 0,75 m unterschreiten sollte, war die umstrittene Rechtsfrage zu klären, von wo aus die Höhe zu messen ist, wenn die Hecke – wie hier – auf einem höher gelegenen Grundstück angepflanzt ist. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage dahin beantwortet, dass, wenn eine Hecke auf einem Grundstück gepflanzt wird, das höher liegt als das Nachbargrundstück, die nach § 39 Abs. 1 NachbG HE zulässige Hecken-höhe grundsätzlich von der Stelle aus zu messen ist, an der die Anpflanzungen aus dem Boden austreten. Durch die gegenteilige Sicht-weise würden die Rechte des Eigentümers aus den §§ 903, 905 BGB nicht angemessen berücksichtigt. Ein Messpunkt auf dem tiefer gelegenen Grundstück hätte zur Folge, dass die Bepflanzung auf dem höher ge-legenen Grundstück stets niedriger sein müsste als die auf dem unteren Nachbargrundstück erlaubte. Bei Geländestufen von über zwei Metern wäre eine Heckenbepflanzung auf dem höher gelegenen Grundstück innerhalb eines Abstands von 0,75 m sogar gänzlich ausgeschlossen. Der Grundsatz, dass es für die Bestimmung der zulässigen Höhe einer auf dem höher gelegenen Grundstück angepflanzten Hecke auf dessen Bodenniveau ankommt, bedarf aber einer Einschränkung bei ersichtlicher Umgehung der landesnachbarrechtlich einzu-haltenden Abstandsvorschriften.ankommt, bedarf aber einer Einschränkung bei ersichtlicher Umgehung der landesnachbarrechtlich einzuhaltenden Abstands-vorschriften.

Insoweit ist der anpflanzende Grundstückseigentümer nicht schutzbedürftig. Erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Anpflanzung eine (künstliche) Erhöhung des Grundstücksniveaus im Bereich der Grundstücksgrenze, ist daher abweichend von dem genannten Grundsatz das ursprüngliche Geländeniveau maßgeblich. Das ist hier jedoch nicht der Fall, weil die Aufschüttung auf dem Grundstück der Beklagten schon vor Jahrzehnten erfolgt ist.

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG HE)

§ 38 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken […] folgende Abstände einzuhalten:

3. mit Ziersträuchern, und zwar

a) stark wachsenden Ziersträuchern, 1 m,

b) allen übrigen Ziersträuchern 0,5 m,

=> S. 10

Das traurige Röslein

Ein Röslein war gar nicht munter,
weil es im Topfe stand,
Sah immer traurig hinunter
Auf die Blumen im freien Land.
Die Blumen nicken und winken.
Wie ist es im Freien so schön,
Zu tanzen und Tau zu trinken
Bei lustigem Windeswehn.
Von bunten Schmetterlingen
Umgaukelt, geschmeichelt, geküsst;
Dazwischen der Vöglein Singen
Anmutig zu hören ist.
Wir preisen dich und loben
Dich, fröhliche Sommerzeit;
Ach, Röslein am Fenster droben,
Du tust uns auch gar zu leid.
Da ist ins Land gekommen
Der Winter mit seiner Not.
In Schnee und Frost verklommen,
Die Blumen sind alle tot.
Ein Mägdlein hört es stürmen,
Macht fest das Fenster zu.
Jetzt will ich dich pflegen und schirmen,
Du liebes Röslein du.

Wilhelm Busch

Schleiferei Neumann
Inh. Ludger Sporkmann
Hobrechtstr. 67

12047 Berlin
Tel. 030 6235706

luspo@t-online.de

Öffnungszeiten: Montag-Donnerstag
8:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag
8:00Uhr -13:00 Uhr

Katzenhotel "Kleiner Tiger"
vormals **Happy Cat** geht weiter zu den gleichen Konditionen.

Inh. Angelina Gellert
Tränkeweg 39,12351 Bln
Telefon: 015788195673
www.Katzenhotel-kleiner-Tiger.de

Täglich: 12.00 - 24:00 Uhr
Warme Küche bis 22:30 Uhr
Restaurant DIONYSOS
Griechische & Mediterrane Spezialitäten
Sterndamm 59 - 12487 Berlin
Tel.: 030 636 22 16
www.dionysos.berlin

Leserbeiträge

Wir freuen uns immer über Beiträge Ihrerseits. Schicken Sie uns ihre Berichte zu ihnen wichtigen Themen. Auch Leserbriefe, sei es Lob oder Kritik, drucken wir gern ab. Hierbei behalten wir uns redaktionelle Kürzungen vor. **Die Redaktion**

§ 39 Grenzabstände für lebende Hecken
(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen lebender Hecken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 40 - folgende Abstände einzuhalten:
1. mit Hecken über 2 m Höhe 0,75 m,
2. mit Hecken bis zu 2 m Höhe 0,50 m,
3. mit Hecken bis zu 1,2 m Höhe 0,25 m.
§ 43 Beseitigungsanspruch, Anspruch auf Rückschnitt
(1) Einzelne Bäume, Sträucher und Rebstöcke, die den Grenzabstand nach den §§ 38 und 40, und Hecken, die den Grenzabstand nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 und § 40 nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn zu beseitigen.
(2) Hecken, die den Grenzabstand nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 40 nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn auf die zur Einhaltung des Grenzabstandes erforderliche Höhe zurückzuschneiden.
Bürgerliches Gesetzbuch § 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. 2Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Quelle: BGH Urteil vom 28. März 2025 - V ZR 185/23

DR. CARSTEN BRÜCKNER
VERMIETEREXPERTE.DE

Ihr Rechtsexperte
rund um Ihre Immobilie
– ob groß oder klein

Dr. Carsten Brückner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hermannstraße 161
12051 Berlin
Tel.: (030) 629 88 73
Fax: (030) 629 88 759
E-Mail: info@vermieterexperte.de

www.vermieterexperte.de

Fontane-Apotheke

Inhaberin: Katharina Schrader
www.fontane-apotheke-buckow.de

Öffnungszeiten:
Mo.- Fr.: 8:00 - 18.30 Uhr
Samstag: 8:00 - 13.30 Uhr

► Kostenloser Lieferservice ◄
Bestellungen bis 15 Uhr, Lieferung am gleichen Tag

12351 Berlin Rudower Str. 3 Tel.: 601 73 00

Seit 1951
direkt in Ihrer Nachbarschaft

Paracelsus-Apotheke

Dr. Richard Härtel • Inh. D. Härtel
12357 Berlin (Rudow) Tel. 661 26 31
Neuköllner Str. 208 / 210
www.paracelsus-apotheke-berlin-neukoelln.de

Parkplätze vor den Schaufenstern

KOPIERBLITZ

GROSSFORMATE • SOFORTBINDUNGEN • FARBKOPIEN • S/W KOPIEN

Akazienstrasse 15 10823 Berlin-Schöneberg
www.kopierblitz.de • info@kopierblitz.de
Tel: 030 782 49 11 Fax: 030 782 82 30

Möchten Sie, liebe Mitglieder oder Inserenten, unser Vereinsheim für eine private Feier nutzen?

Kostengünstig steht Ihnen ein ca. 80 qm großer, netter Raum zur Verfügung. Er bietet 35 bis 40 Personen Platz, wobei auch noch ausreichend Raum zum Tanzen ist...
...in unserer Küche stehen Ihnen die wichtigsten Geräte zur Verfügung!

Rufen Sie einfach an: Elke Berndt Tel.: 030/6025665
oder **0172/3505103**

Bitte bevorzugen Sie bei Ihren Einkäufen unsere Inserenten !

Impressum:

Verantwortlich i.S.d.P. Grundbesitzerverein Berlin-Buckow-Ost 1919 e.V.

1. Vorsitzender: Helmut Berndt, Tel.: 6025665
vorstand@berlin-buckow-ost.de

2. Vorsitzender: Christopher Förster
vorstand@berlin-buckow-ost.de

1. Kassiererin: Marina Groszkowski
kasse@berlin-buckow-ost.de

Redaktion: Hans-Dieter Lokat, Tel.: 23910453
redaktion@berlin-buckow-ost.de

Internet: **www.berlin-buckow-ost.de**

Namentlich gekennzeichnete Beiträge werden nur vom Verfasser verantwortet.

Bankverbindung Grundbesitzerverein Berlin-Buckow-Ost
Postbank Berlin: IBAN DE38 1001 0010 0249 5151 02

Eingetragen im Vereinsregister: AZ VR 2717 B